

## **Miet- und Nutzungsordnung für die transportablen Bühnenelemente der Stadt Niederkassel**

*(Ratsbeschluss vom 30.10.1991, geändert am 27.06.2000 und 26.06.2001)*

### **§ 1 Mietberechtigte**

Berechtigt zur Anmietung sind die in der Stadt Niederkassel ansässigen Vereine, Verbände, Kirchen, Firmen und Privatpersonen (Mieter).

### **§ 2 Vermieter**

1. Die Anmietung der Bühnenelemente einschl. Zubehörmaterials beschränkt sich auf Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassels und wird durch den Vermieter aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Mietvertrages nach diesen Miet- und Nutzungsbedingungen vorgenommen.
2. Die Verwendung der Bühnenelemente für Veranstaltungen des Vermieters geht einer Vereinsnutzung vor, d.h. Veranstaltungen in städtischer Regie haben absoluten Vorrang. Die Anmietung kommt daher nur in Frage, wenn die Bühnenelemente seitens des Vermieters (einschl. der Schulen) nicht benötigt werden.

### **§ 3 Nutzungsgebühr und Kautions**

1. Für die Benutzung der transportablen variablen Bühnenelemente wird für jede Veranstaltung bei einer Entleihe von bis zu 20 qm Bühnenfläche eine Nutzungsgebühr von 37,50 Euro und bei einer Entleihe von über 20 qm Bühnenfläche eine Nutzungsgebühr von 75,00 Euro erhoben.
2. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühnenelemente zurückgezahlt.
3. Für vom Vermieter eingesetzte Dienstkräfte wird ein Betrag von 17,50 Euro/Stunde und eingesetzte Arbeitskraft bei Inanspruchnahme während deren Dienstzeit erhoben. Die Entschädigung für Aufsichtsdienst einschließlich Anleitung beim Auf- und Abbau und der Inspektion der Bühnenelemente durch Dienstkräfte des Vermieters an Wochenenden, werktags nach Dienstschluss und feiertags erfolgt nach Vereinbarung.
4. Die unter 1. und 2. genannten Beträge sind vor der Veranstaltung vom Mieter zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten erfolgt in Anlehnung an die Miet- und Benutzungsordnung für die Aulen in den Schulzentren Nord und Süd der Stadt Niederkassel nach der Veranstaltung.

### **§ 4 Anmeldung der Bühnenelemente- Ausleihe**

Die Anmietung der Bühnenelemente hat rechtzeitig beim Vermieter schriftlich zu erfolgen. Sollten für einen Veranstaltungstag mehrere Anträge auf Nutzung der Bühnenelemente gestellt werden, entscheidet die Reihenfolge des Antragsvorgangs. Antragsformulare liegen beim Vermieter vor und können hier abgeholt oder angefordert werden.

### **§ 5 Nutzungsbedingungen**

Die Auslieferung, die Aufstellung, der Abbau sowie Rücktransport der Bühnenelemente darf nur nach vorheriger Absprache unter Aufsicht und nach Anweisung durch den Beauftragten des Vermieters erfolgen. Dieser ist mit der Handhabung der Bühnenelemente vertraut. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Mieter überzeugt sich bei Übergabe der Bühnenelemente und des Zubehörs von dessen ordnungsgemäßen Zustand. Soweit hier keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Bühnenelemente und das Zubehör als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Der Mieter haftet nach Maßgabe §§ 276 - 279 BGB. Ihm obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

## **§ 7 Behandlung der Ausleihgegenstände**

Der Mieter verpflichtet sich, die Ausleihgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln, vor zufälligem Untergang, gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden, gegen Sachbeschädigung und gegen Schäden während des Betriebes sorgfältig zu schützen.

## **§ 8 Mängelbeseitigung**

Der Vermieter behält sich im Falle eines Schadens vor, diesen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Die hinterlegte Kautions wird hierauf angerechnet.

## **§ 9 Rücktritt vom Vertrag**

1. Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, und tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, dem Vermieter den Ersatz für die durch den Rücktritt entstandenen Kosten zu zahlen.
2. Dem Vermieter bleibt ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten für alle Verstöße gegen die "Miet- und Nutzungsordnung". In diesem Falle ist der Mieter ebenfalls dem Vermieter zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 10 Rückgabe der gemieteten Gegenstände**

Der vereinbarte Rückgabetermin ist wegen etwaiger weiterer Miettermine verbindlich einzuhalten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Miet- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit diesem Tag tritt die seit dem 01.07.2000 bestehende Miet- und Nutzungsordnung außer Kraft.